

LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN
05. Mai 2022

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das Haushalts-
jahr 2014
der Gemeinde Ahlsdorf**

Az.: 14.51.15
Datum: 04.05.2022
Prüferin: Frau Karbe

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014	5
5.1	Ergebnisrechnung.....	6
5.2	Finanzrechnung	6
5.3	Haushaltsausgleich.....	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	7
5.4.1	Bilanzaktiva.....	7
5.4.2	Bilanzpassiva.....	9
5.5	Anlagen	11
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	11

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
HK	Herstellungskosten
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2014 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bzw. des ab 01. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und Folgejahre beschränkt. Dieser umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz 2014 wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise („H“) sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung mit dem Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21.10.2013 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

B₁ Entgegen § 90 Abs. 3 GO LSA enthält der Ergebnisplan für das Jahr 2014 einen Fehlbedarf in Höhe von 153.700 EUR.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat in seiner Verfügung vom 19.11.2013 seine Entscheidung über den Verzicht der Beanstandung der Haushaltssatzung begründet.

Genehmigungspflichtige Bestandteile, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen wurden mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 nicht veranschlagt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von 1.144.300,00 EUR hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Er beträgt ca. 80 % der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Lt. Haushaltsverfügung wurde der auf Grund der kameralistischen Sollfehlbeträge i. H. v. 5.441.928,22 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite akzeptiert.

Die von der Aufsichtsbehörde geforderte Haushaltssperre hat der Bürgermeister am 26.11.2013 ausgesprochen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. AHL/BV/022/2021 vom 15.03.2021 der Anwendung des RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 zugestimmt.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Der Antrag auf Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erging mit der Erklärung zu dessen Vollständigkeit am 01.07.2021.

Der endgültige Jahresabschluss 2014 wurde am 08.06.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz am 31.12.2014 festgestellt) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2014 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2014	Bilanz zum 31.12.2014		Ergebnisrechnung 2014
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 52.582,29 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.900.603,22 €	<u>Eigenkapital</u> -18.239,07 € -> dav. <i>Jahresergebnis</i> -18.239,07 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.655.255,81 €
<u>Einzahlungen</u> 2.077.562,22 €	<u>Umlaufvermögen</u> 120.425,25 € -> davon <i>liquide Mittel</i> 53.190,08 €	<u>Sonderposten</u> 2.844.448,40 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.076.954,43 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 19.109,37 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.673.494,88 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 53.190,08 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 6.789.727,69 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 9.955.259,04 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 12.810.756,16 €	<u>RAP</u> 10.178,42 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -18.239,07 €
		<u>Bilanzsumme</u> 12.810.756,16 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis i. H. v. 18.239,07 EUR ab. Außerordentliche Erträge wurden 2014 nicht erzielt. Dennoch stellt sich die Entwicklung des Jahresergebnisses 2014 im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz positiv dar.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 474.142,08 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im Haushaltsjahr 2014 aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 31.224,13 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen 2014 ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 514.960,05 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gestiegen.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 10.201,63 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.050.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 29.04.2014 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus dienen gewährte Liquiditätshilfen vom Land der Kassenbestandsverstärkung. Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2014 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2014 schloss mit einem Fehlbetrag i. H. v. 18.239,07 EUR ab. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden nicht gebucht.

B₃ Der Gemeinde Ahlsdorf war es im Haushaltsjahr 2014 nicht möglich, den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA herzustellen.

Entsprechend § 24 Abs. 1 GemHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Ahlsdorf über keine Rücklagenmittel verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe des Jahresfehlbetrages 2014 erhöhen.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen im nachfolgenden Haushaltsjahr 2015.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden des Jahresabschlusses 2013 wurden korrekt nach 2014 vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12.2014 einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

Aktiva	31.12.2014	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>	5.900.603,22 EUR	-153.865,63 EUR
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	5.855.869,46 EUR	-153.865,63 EUR
Finanzanlagevermögen	44.733,76 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>	120.425,25 EUR	-72.017,43 EUR
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	52.255,66 EUR	-60.582,73 EUR
privatrechtliche Forderungen	14.979,51 EUR	-12.042,49 EUR
liquide Mittel	53.190,08 EUR	607,79 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter FB</u>	6.789.727,69 EUR	244.330,71 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	12.810.756,16 EUR	18.447,65 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, der Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung wird durch das Anlagevermögen geprägt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von rd. 46 v. H. an der Bilanzsumme. Das Anlagevermögen umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Per 31.12.2014 verfügt die Gemeinde Ahlsdorf über Anlagevermögen im Wert von 5.900.603,22 EUR. Die Übereinstimmung mit der Anlagenbuchhaltung ist gegeben.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

H₁ Pkt. 1 der BewertRL zur Erstbewertung für die EÖB regelt, dass der weitere Umgang mit zukünftigen Investitionen in einer separat zu erlassenden Aktivierungsrichtlinie vorbehalten bleibt. Eine solche wurde bisher nicht erarbeitet.

Das Anlagevermögen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 153.865,63 EUR.

Die Veränderung beinhaltet im Wesentlichen die regulären Abschreibungen der Anlagengüter, der Aktivierung der Erneuerung der Dacheindeckung / Dachkonstruktion der Stollgasse 1 (Fledermauswochenstube - Alte Schule) mit einem Bilanzvolumen von 38.635,41 EUR sowie die Buchung der brandschutztechnischen Baumaßnahme an der Kindertagesstätte der Gemeinde als Anlage im Bau mit 36.993,60 EUR.

Die als nachträglichen Herstellungskosten behandelten Kosten der Dacherneuerung zur Stollgasse 1 führten lt. Anlagennachweis zur Verlängerung der Restnutzungsdauer. Gleichzeitig wurde ein Teilabgang von 10 % der historischen AHK (Ersatzwert des Gebäudes) gebucht.

H₂ Mit Blick auf die noch ausstehende Aktivierungsrichtlinie verweist das RPA auf die Konkretisierung der Abgrenzung von Erhaltungs- und Herstellungsaufwand sowie der Begründung des 10 % Abschlags auf die historischen AHK.

Bei der Berechnung der jährlichen Abschreibungen für die Dacherneuerung der Stollgasse 1 fand die Verlängerung der Nutzungsdauer zunächst keine Berücksichtigung. Der im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 festgestellte Fehler wurde mittels Zuschreibung i. H. v. 4.515,66 EUR im Jahresabschluss 2020 ordnungsgemäß korrigiert.

Die Behandlung der in 2014 durchgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen in der Kindertagesstätte als Anlage im Bau ist nachvollziehbar dokumentiert und wurde ordnungsgemäß bilanziert.

Die Verringerung der öffentlich-rechtlichen Forderungen um 60.582,73 EUR begründet sich im Wesentlichen aus der Begleichung von Gewerbesteuern sowie dem Zahlungseingang der Fördermittel für die Sanierung der Dacherneuerung der Stollgasse 1.

Zum 31.12.2014 hatten die liquiden Mittel einen Bestand von 53.190,08 EUR. Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2014, dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung, dem Tagesabschluss sowie dem kassenmäßigen Abschluss überein. Im Vorjahresvergleich haben sie sich 607,79 EUR erhöht. Von der Gemeinde mussten Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Unter Hinzurechnung des Jahresfehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2013 hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag um 244.330,71 EUR auf 6.789.727,69 EUR erhöht.

B4 Die Gemeinde Ahlsdorf ist per 31.12.2014 bilanziell erheblich überschuldet und verstößt damit gegen § 98 Abs. 5 KVG LSA.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Zum 31.12.2014 stellt sich die Passivseite der Bilanz der Gemeinde Ahlsdorf wie folgt dar:

Passiva	31.12.2014	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	-18.239,07 EUR	226.091,64 EUR
Sonderposten	2.844.448,40 EUR	-87.610,65 EUR
Rückstellungen	19.109,37 EUR	-3.627,56 EUR
<u>Verbindlichkeiten</u>		
aus Investitionskrediten	3.488.241,10 EUR	-494.960,05 EUR
aus Liquiditätskrediten	5.787.750,00 EUR	-20.000,00 EUR
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 EUR	0,00 EUR
aus Lieferungen u. Leistungen	2.260,58 EUR	-25.057,94 EUR
aus Transferleistungen	627.805,00 EUR	421.409,00 EUR
sonstige Verbindlichkeiten	49.202,36 EUR	-293,98 EUR
PRAP	10.178,42 EUR	2.497,19 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>12.810.756,16 EUR</u>	<u>18.447,65 EUR</u>

Das zum 31.12.2014 ausgewiesene Eigenkapital beinhaltet den Jahresfehlbetrag von 18.239,07 EUR. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz, sowie aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses sind nicht vorhanden.

Gem. RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 reduzierte sich die Prüfung auf die Sonderposten, die Verbindlichkeiten sowie auf die passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Die Entwicklung der Sonderposten stellt sich im Haushaltsjahr 2014 wie folgt dar:

Sonderposten zu Beginn des Haushaltsjahres:	2.932.059,05 EUR
+ Zugänge	52.932,00 EUR
- ertragswirksame Auflösung	140.542,65 EUR
Sonderposten zum 31.12.2014	2.844.448,40 EUR.

Bei den Zugängen handelt es sich um Mittel der Investitionspauschale nach dem FAG, die noch keinen konkreten Maßnahmen zugeordnet werden konnten und als Anzahlungen aus Sonderposten aktiviert wurden.

Im Berichtsjahr erfolgte die Umbuchung der Förderung für die Dachsanierung in der Stollgasse 1 aus Anzahlungen aus Sonderposten in die Sonderposten aus Zuwendungen. Analog der Feststellungen zum geförderten Objekt war eine Korrektur erforderlich. Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte eine Zuschreibung i. H. v. 1.175,59 EUR.

Der Vergleich der Auflösungsbeträge aller in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten mit den gebuchten Erträgen der Ergebnisrechnung ergab Übereinstimmung.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 9.955.259,04 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 118.902,97 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Schuldenstand per 01.01.2014</u>	<u>3.983.201,15 EUR</u>
./. Tilgung	294.503,94 EUR
./. Umschuldung	668.187,03 EUR
+ Zugänge (Umschuldungen)	467.730,92 EUR
<u>Schuldenstand per 31.12.2014</u>	<u>3.488.241,10 EUR</u>

Die Gemeinde Ahlsdorf hat im Berichtsjahr das von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt angebotene zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II in Anspruch genommen und einen Kredit umgeschuldet. Mit der vorgenommenen Ablösung eines bestehenden Darlehens i. H. v. 668.187,03 EUR erhielt die Gemeinde einen Tilgungszuschuss i. H. v. 200.456,11 EUR¹.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

¹ Fördervertrag vom 17.01.2014 zum Darlehenskonto-Nr. 3107 2170 16

Die *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* erhöhten sich um 421.409,00 EUR auf insgesamt 627.805,00 EUR. Bei diesen Zahlungsverpflichtungen handelt es sich im Wesentlichen um die gestundete Kreisumlage für den Zeitraum 11/2013 bis 12/2014².

Die *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* betragen zum 31.12.2014 insgesamt 5.787.750,00 EUR aus. Sie setzen sich aus 4.737.750,00 EUR gewährten Liquiditätshilfen vom Land und einem Kassenfestbetragskredit i. H. v. 1.050.000,00 EUR zusammen.

Der Kassenfestbetragskredit wurde im Vergleich zum Vorjahr um 20.000,00 EUR erhöht, bewegt sich aber innerhalb des zur Verfügung stehenden Liquiditätsrahmen von 1.144.300,00 EUR. Die Verpflichtung gegenüber dem AZV Eisleben i. H. v. 40.000,00 EUR wurde vollständig beglichen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind die vor dem 31.12.2014 eingegangene Einzahlungen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Zeitpunkt darstellen

Das Haushaltsjahr 2014 weist in der Bilanz Passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 10.178,42 EUR aus. Diese beinhalten die eingezahlten Nutzungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde. Der Bilanzwert der PRAP wird bestätigt.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderten Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Ermächtigungen wurden lt. den beigefügten Übersichten entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA nicht übertragen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ahlsdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die einen Einfluss auf das Prüfungsurteil haben bzw. aus dem sich Korrekturbedarf für den ersten vollständigen Jahresabschluss ableiten lässt.

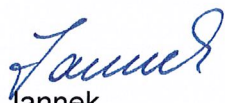
² Stundungsbescheid vom 31.07.2015 auf der Grundlage der Beantragung vom 10.12.2014

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2014 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Karbe
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin